

An:
Der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg
FD 35
35035 Marburg
- Örtliche Ordnungsbehörde -

Fachbereich: Öffentliche Sicherheit, Ordnung
und Brandschutz
Frauenbergstraße 35
0 64 21 / 2 01 - 12 94
0 64 21 / 2 01 – 19 03
ordnung@marburg-stadt.de
Pröll, Christian <Christian.Proelss@marburg-stadt.de>

26.11.2020

Kundgebung am 28.11.2020 2020
- Ihr Bescheid vom 26.11.2020 per email (Thu Nov 26 14:11:27 2020) „Auflagenverfügung“,
Dateianhang C5_CA5E.pdf

Widerspruch gegen Auflagenverfügung

Hiermit widerspreche ich dem Punkt 4 der Auflagenverfügung, in welchem den Teilnehmern der von mir geplanten Protestversammlung in Form einer Bewegungs-Meditation die Pflicht zum Tragen einer Atembarriere auferlegt wird. Diese Auflage kommt einem Verbot der Versammlung in der von mir geplanten Protestform gleich. Sollte die Auflage Bestand haben, würde ich die geplante Versammlung also absagen müssen, um die Gesundheit der Teilnehmer nicht zu gefährden.

Gesundheitsgefahr durch Atembarriere während körperlicher Anstrengung

Atembarrieren wie FFP2-Masken, FFP3-Masken werden im Arbeitsrecht in die Gruppe G26-1 eingeordnet. Für das Tragen einer Atembarriere der Gruppe G26-1 hat ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Arbeitsschutzuntersuchung anzubieten.

„Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern bzw. zu veranlassen“

<https://www.mesino-arbeitsschutz.de/work/arbeitsmedizinische-untersuchung-g-26>

Dies zeigt, dass mit dem Tragen von Atembarrieren Gesundheitsrisiken verbunden sind. Die Gesundheitsrisiken sind um so höher, je höher der Sauerstoffverbrauch während der jeweiligen Tätigkeit ist.

Fehlende Verhältnismäßigkeits-Abwägung

Bei der Verhältnismäßigkeits-Abwägung ist hier also zu berücksichtigen,

- dass während körperlicher Anstrengung (Bewegungs-Meditation) die Beeinträchtigung durch eine Atembarriere größer ist als beim bloßen Stehen während einer normalen Kundgebung
- dass durch die konkrete Form der geplanten Veranstaltung (Bewegungs-Meditation)

Abstände von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern ohnehin eingehalten werden, da jeder Teilnehmer entsprechenden Platz dafür braucht, und dies auch so von den Veranstaltern angeleitet wird.

Dies hatte ich in den Bemerkungen auch dargelegt. In der Auflagenverfügung kann ich nicht erkennen, dass Christian Pröls meine Bemerkungen überhaupt zur Kenntnis genommen hat. Denn dort schreibt er auf Seite 4:

„Diese Erwägungen gelten gerade auch bei Versammlungen unter freiem Himmel. Versammlungen sind gekennzeichnet durch ein dynamisches Geschehen, bei dem es nicht nur zu deren Beginn und Ende, sondern auch während der Veranstaltung zu zahlreichen Bewegungen von Teilnehmern und Kontakten zwischen den Teilnehmern und anderen Personen kommen kann. Zweck einer Versammlung ist zudem die gemeinsame Meinungskundgabe, die durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko für Tröpfcheninfektionen mit sich bringt. (OVG Lüneburg Beschluss vom 26.06.2020, Az. 11 ME 139/20, Rn. 28, 29)“

Maskenpflicht kein wirksames Mittel

Die Maskenpflicht ist kein wirksames Mittel, die Zahl von Ansteckungen signifikant zu reduzieren. Dies zeigt eine randomisierte Studie aus Dänemark, wo eine Maskenträgergruppe und eine Nicht-Maskenträgergruppe miteinander verglichen wurden.

<https://www.acpjournals.org/doi/10.7326/M20-6817>

Dort heißt es:

„Although the difference observed was not statistically significant, the 95% CIs are compatible with a 46% reduction to a 23% increase in infection.“

D.h., die Maskenpflicht hat die Zahl der Infektionen nicht signifikant reduziert, und das Ergebnis ist kompatibel mit einer um 46 Prozent Reduktion bis oder auch einer 23 Prozent Erhöhung der Infektionswahrscheinlichkeit.

Ein möglicherweise existierender positiver Effekt der Maskenpflicht ist also sehr gering. Dem gegenüber stehen unbestreitbare körperliche, psychologische und gesellschaftliche Nachteile.

Des weiteren verweise ich auf die Veröffentlichung von Prof. Ines Kappstein

<https://www.thieme-connect.de/products/ejournals/abstract/10.1055/a-1174-6591>

und die Studie von Xiao et al (2020),

https://wwwnc.cdc.gov/eid/article/26/5/19-0994_article

die der Wirksamkeit der Maskenpflicht widersprechen.

Zu den Gefahren der Maskenpflicht verweise ich auf eine Studie der Deutschen Unfallversicherung von B. Vöhringer, H. Sendorf, F. Ramseyer und weiteren (Oktober 2020)

https://www.mittellinie.org/wp-content/uploads/2020/11/202010_gefaehrdung-durch-die-verwendung-eines-mund-nasen-bedeckung-bei-kindern-und-jugendlichen.pdf

Dort heißt es:

„Die nachfolgenden Ausführungen liefern den dringenden Verdacht der direkten Gesundheitsgefährdung.“

und:

„Der Grund hierfür ist, dass das Tragen von Atemschutz eine erhöhte körperliche Belastung bedeutet und es zu körperlichen Schäden kommen kann. Je nach Art der zusätzlichen Belastung infolge Umwelt oder körperlicher Aktivität können die Auswirkungen auf den Körper variieren. Dies gilt natürlich um so mehr bei körperlichen Einschränkungen oder gewissen Vorerkrankungen.“

Viele „Alltagsmasken“ sind sogar noch gefährlicher als zertifizierte FFP3 Masken:
„Im freien Markt werden Community-Masken angeboten, die einen Atemwiderstand von 4.7 mbar aufweisen. 3 Damit wird deutlich, dass der Widerstand vieler Materialien von Community-Masken den einer FFP3 Maske überschreitet.“

Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 im Vergleich mit Influenza

Im Vergleich zu den jährlichen Influenza-Epidemien in Deutschland ist die Gesundheitsgefahr durch SARS-CoV-2 nicht auf eine solche Weise höher, dass die extrem in viele Grundrechte eingreifenden Maßnahmen gerechtfertigt wären. Denn im Jahr 2018 – wo es gemessen an der Übersterblichkeit 25.100 auf die Grippe-Epidemie zurückgeführte Todesfälle gab – waren solche Einschränkungen in keiner Weise in Erwägung gezogen worden, und wären auch von niemandem als Verhältnismäßig empfunden worden.

Eine aktuelle Veröffentlichung in einem Bulletin der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von einem der renommiertesten Epidemiologen - Prof. John Ioannidis – zeigt, dass das Risiko, nach einer SARS-CoV-2-Infektion zu sterben (Infektions-Sterblichkeit, IFR) wesentlich niedriger ist, als am Anfang der Epidemie befürchtet wurde:

Conclusion The infection fatality rate of COVID-19 can vary substantially across different locations and this may reflect differences in population age structure and case-mix of infected and deceased patients and other factors. The inferred infection fatality rates tended to be much lower than estimates made earlier in the pandemic.

https://www.who.int/bulletin/online_first/BLT.20.265892.pdf

Keine erhöhte Anzahl von Atemwegserkrankungen

In der Verfügung wird die aktuelle Lage mit Verweis auf „die Inzidenz“ als besonders gefährlich dargestellt.

„Hinzu kommt, dass die Inzidenz im Landkreis Marburg-Biedenkopf mit einem tagesaktuell Wert von 158,2 nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau ist.“

Der Verweis auf die „7-Tage-Inzidenz“ ist höchst irreführend, und kein taugliches Kriterium für eine aktuell im Vergleich zu anderen Jahren besonders erhöhte Gesundheitsgefahr durch akute Atemwegserkrankungen. Dies zeigt ein Blick in die aktuelle Statistik des RKI zu Atemwegserkrankungen in dem Influenza-Wochenbericht für KW 46:

Akute Atemwegserkrankungen (ARE)

Daten aus dem bevölkerungsbasierten Überwachungsinstrument GrippeWeb

Die für die Bevölkerung in Deutschland geschätzte Rate von Personen mit einer neu aufgetretenen akuten Atemwegserkrankung (ARE, mit Fieber oder ohne Fieber) ist in der 46. KW (9.11. – 15.11.2020) im Vergleich zur Vorwoche gesunken (2,5 %; Vorwoche: 3,0 %) (Abb. 1). Die Gesamt-ARE-Rate liegt seit der 36. KW 2020 deutlich unter den Vorjahreswerten. Durch Nachmeldungen können sich die Werte der Vorwochen zum Teil noch deutlich verändern. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://grippeweb.rki.de>.

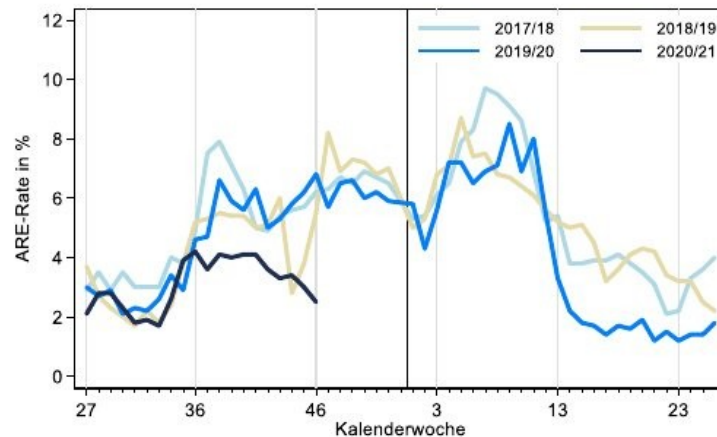


Abb. 1: Vergleich der für die Bevölkerung in Deutschland geschätzten ARE-Raten (in Prozent) in den Saisons 2017/18 bis 2020/21, 46. KW 2020. Der schwarze, senkrechte Strich markiert den Jahreswechsel.

https://influenza.rki.de/Wochenberichte/2020_2021/2020-46.pdf

Die RKI-Daten zeigen, dass die Zahl akuter Atemwegserkrankungen (ARE) in KW 46 im Jahr 2020 sogar deutlich niedriger sind als in den Jahren 2019, 2018, 2017.

Während also die ARE-Zahlen niedrig sind, sind die vom RKI

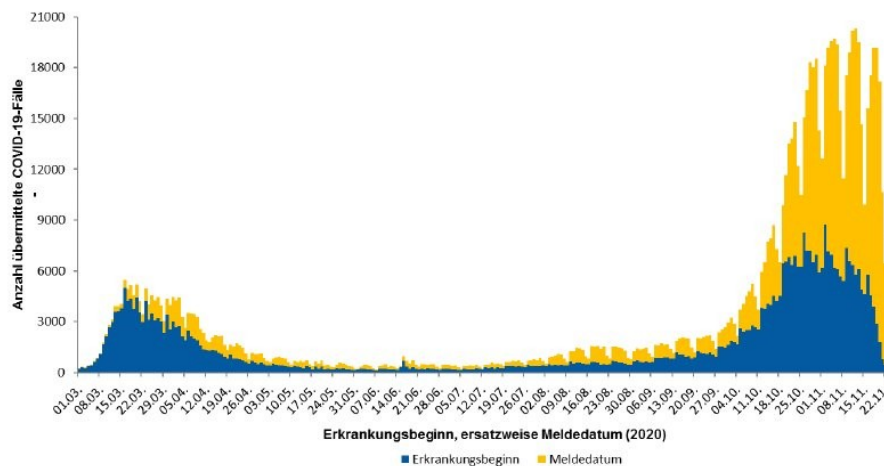


Abbildung 2: Anzahl der an das RKI übermittelten COVID-19-Fälle nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise nach Meldedatum. Dargestellt werden nur Fälle mit Erkrankungsbeginn oder Meldedatum seit dem 01.03.2020 (25.11.2020, 0:00 Uhr).

veröffentlichten Zahlen über „COVID-19-Fälle“ deutlich gestiegen.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-25-de.pdf?__blob=publicationFile

Dies unterstreicht die Einschätzung von Prof. Matthias Schrappe, die COVID-19 RKI-Zahlen seien „nichts wert“.

<https://www.zdf.de/nachrichten/zdfheute-live/videos/schrappe-corona-kritik-video-100.html>

Keine Infektionen gemäß Infektionsschutzgesetz

Christian Pröll verweist auf einen „Inzidenz“ Wert, der angeblich bei 158,2 im Landkreis sei. Er stützt sich dabei wohl auf die sogenannte „7-Tage-Inzidenz“ nach dem aktuellen Infektionsschutzgesetz §28 a:

„Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen.“

Eine Infektion im Sinne des IfSG ist nach §2, Nummer 2:

die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus,

Den von Christian Pröll zitierten Zahlen zur „Inzidenz“ liegen jedoch keine nachgewiesenen Infektionen nach IfSG §2 Nr. 2 zugrunde. Der PCR-Test weist lediglich das Vorhandensein von bestimmten Nukleinsäure-Sequenzen in einer Abstrich-Probe nach. Eine Infektion im Sinne des IfSG ist damit nicht nachgewiesen. Der „Inzidenz“-Wert gemessen anhand von Infektionen nach dem IfSG ist im Landkreis also vermutlich nahe NULL, weil bei den „COVID-19-Fällen“ keine „nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus“ nachgewiesen wurde. Durch die „Inzidenz“ nahe Null gibt es auch keine rechtliche Grundlage, um weitreichende Grundrechtseinschränkungen zu verfügen.

Fazit

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der geplanten Protest-Bewegungs-Meditation führt zur Absage der geplanten Versammlung und kommt somit einem Verbot gleich. Sie ist daher unverhältnismäßig und somit rechtswidrig.

Marburg, 26.11.2020

Dr. Frank Michler